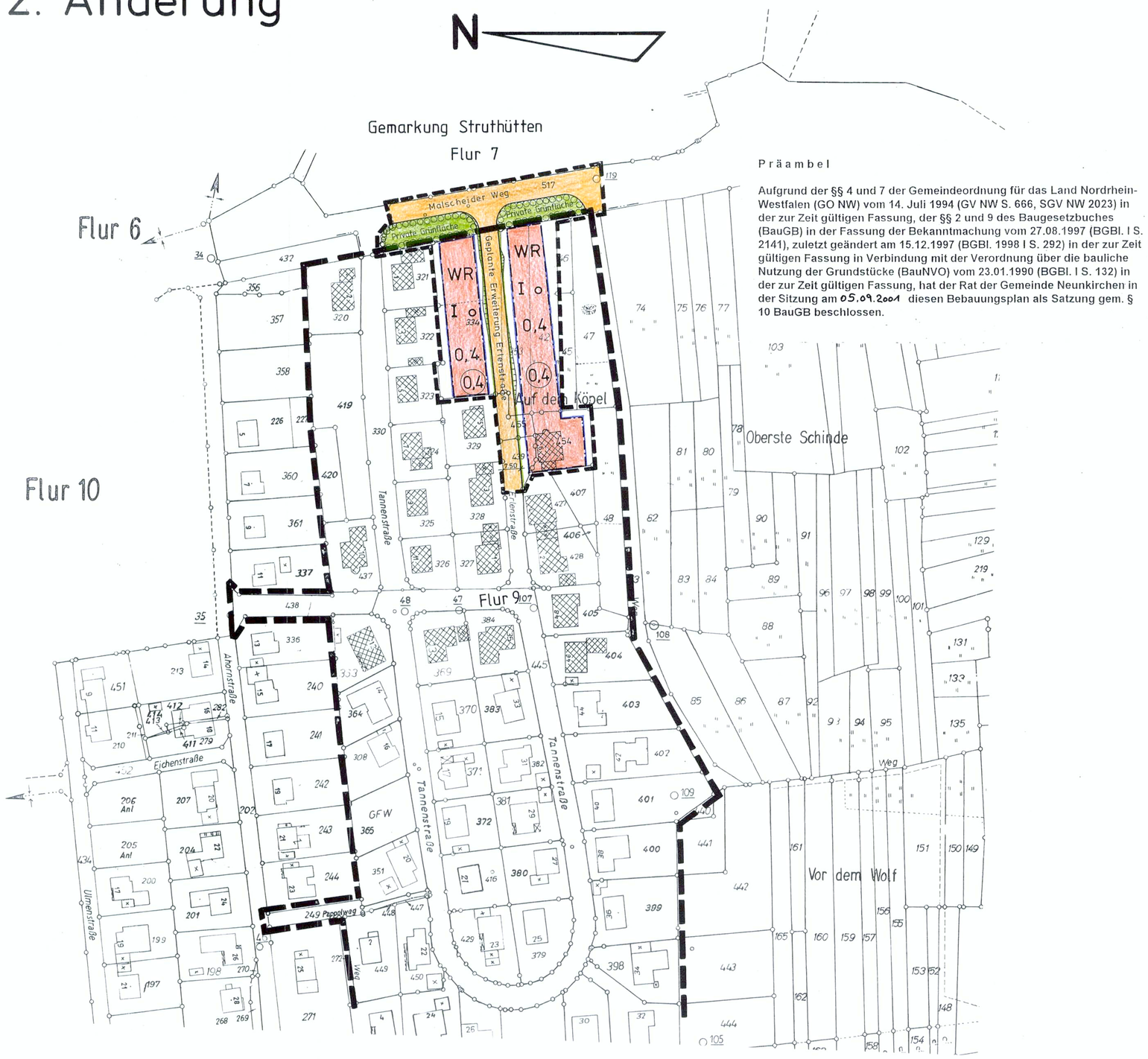
Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Struthütten
Flur 7+9, Bebauungsplan Nr. 26 „In der Schinde"
2. Änderung



Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 292) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 05.09.2001 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 5 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude
- Ausnahmsweise können zugelassen werden: Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, überdachte Stellplätze und kleine Abstellräume, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs.5 BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie / Fahrbahn / Straßenbegrenzungslinie / Böschung — Verkehrsflächen
- I — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (z.B. höchstens ein Geschoß)
- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 BauNVO
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 17 BauNVO
- Private Grünfläche

B) Sonstige Darstellungen

- Bestehende Gebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

C) Sonstige Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfundamente aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

D) Die folgenden Hinweise dienen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf den künftigen Baugrundstücken im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "In der Schinde"

Zur Verwendung sollen einheimische und standortgebundene Laubgehölze kommen.
Eine Pflanzliste ist in der Gemeindeverwaltung Neunkirchen erhältlich.

Jeder Grundstückseigentümer muß 30% seiner Gartenfläche mit einheimischen Gehölzen -wie vorab beschrieben- bepflanzen.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäss § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) am 29.04.1998. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15.07.1998... ortsüblich bekannt gemacht.

Neunkirchen, den 24. Juli 1998

gez. Gillé

Der Bürgermeister

(L.S.)

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, den 15.04.2010

Der Bürgermeister
i.A.

(L.S.)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 05.09.2001 den Satzungsbeschluß für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "In der Schinde" gefaßt.

Neunkirchen, den 06.09.2001

gez. Gillé

Der Bürgermeister

(L.S.)

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen gemäß § 3(2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) am beschlossen.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

(L.S.)

Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 20.06.2001. gemäß § 3(2) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 28.06.2001 bis 27.07.2001 zu aller Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.05.2001 über diese Offenlegung informiert.

Neunkirchen, den 31.07.2001

gez. Gillé

Der Bürgermeister

(L.S.)

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3(1) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei einem Bürgertermin am 28.07.98 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, einschl. der Zeit vom 28.07.98 - 11.08.98

Neunkirchen, den 29.07.1998

gez. Gillé

Der Bürgermeister

(L.S.)

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 30.03.1999
Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

(L.S.)

Stand der Planungsgrundlage: März 1999

Bekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB und § 7 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 19.09.2001. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 19.09.2001. in Kraft getreten.

Neunkirchen, den 19.09.2001

Der Bürgermeister
gez. Gillé

(L.S.)

Gemeinde Neunkirchen
Gemarkung Struthütten, Flur 9
Bebauungsplan Nr. 26 "In der Schinde"
2. Änderung
Maßstab 1 : 1000